

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 886

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 886, Rn. X

BGH 2 StR 111/11 - Beschluss vom 9. Juni 2011 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 30. November 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Tenor dahin klargestellt, dass die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 20. Januar 2010 - Az: 331 Js 619/08 - 76 Ds 361/09 - einbezogen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.